



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2008, zuletzt geändert zum 01.01.2016

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Icking folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinn von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) a) Die Essensgebühr im Sinn von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 2 Buchst. b) erfolgt.
b) Das Mittagessen kann nur im Voraus, für einzelne Tage oder für eine ganze Woche bestellt werden. Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. In Krankheitsfällen kann eine Abbestellung frühestens ab dem dritten Tag der Meldung berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn

das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Essensgebühr wird monatlich im Nachhinein abgerechnet.

- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 werden jeweils am 15. des der Abrechnung folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde zu bewirken.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für Schulkinder:
- | | | |
|---|-----------|-----------|
| für eine Buchungszeit von mehr als 1 bis einschl. | 2 Stunden | 74,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 2 bis einschl. | 3 Stunden | 81,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 3 bis einschl. | 4 Stunden | 96,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. | 5 Stunden | 116,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl. | 6 Stunden | 143,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. | 7 Stunden | 169,00 €. |
- b) für Kindergartenkinder ab einem Eintrittsalter von 3 Jahren:
- | | | |
|---|------------|-----------|
| für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. | 5 Stunden | 115,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl. | 6 Stunden | 142,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. | 7 Stunden | 168,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschl. | 8 Stunden | 195,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschl. | 9 Stunden | 221,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 9 bis einschl. | 10 Stunden | 248,00 €. |
- c) für Kindergartenkinder ab einem Eintrittsalter unter 3 Jahren:
- | | | |
|---|------------|-----------|
| für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl. | 5 Stunden | 250,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl. | 6 Stunden | 315,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl. | 7 Stunden | 345,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschl. | 8 Stunden | 375,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschl. | 9 Stunden | 405,00 €, |
| für eine Buchungszeit von mehr als 9 bis einschl. | 10 Stunden | 435,00 €. |

- d) für Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) 7,00 € pro Kind

Stichtag für die Berechnung der Gebühr für die Kinder unter drei Jahren ist der 01.09. jeden Jahres. Kinder, die während des Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr beenden, gelten bis zum Ende des Betreuungsjahres als unter dreijährig.

Es werden jährlich 12 Monatsbeiträge erhoben. Die Monatsbeiträge reduzieren sich nicht in den Zeiten, in denen Kinder externe Förderangebote nutzen und wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehren.

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Essen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6

Gebühren für Geschwister

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, erhält das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung um jeweils 23,00 € von der nach der angemeldeten Buchungszeit festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 5 Abs. 1 aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre und das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen die Kosten nicht übernimmt.
- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 ist eine Bescheinigung über das Einkommen und der Ablehnungsbescheid des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen beizufügen.

§ 8

Gebühren bei vorübergehender Schließung von Kindertageseinrichtungen

Werden Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen, so wird von den durch die Schließung betroffenen Gebührenschuldern ab 20 vollen Kalendertagen keine Gebühr erhoben. Hier nicht anrechenbar sind die gesetzlich zugestandenen 35 Schließtage nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG und § 20 Abs. 3 Satz 3 AV BayKiBiG.

§ 9

Gebührenregelung in besonderen Fällen

Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei einer Änderung der Buchungszeit ist die neue Gebühr für den Monat des Eintritts der Änderung zu leisten.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 27.06.1988 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 07.04.2005 außer Kraft.

Icking, 19.08.2008

Margit Menrad
Erste Bürgermeisterin

Folgende Änderungssatzung wurde in diese Ausfertigung eingearbeitet:

1. Änderung vom 14.08.2009
2. Änderung vom 17.12.2009
3. Änderung zum 01.01.2012
4. Änderung zum 01.01.2016